

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158), hat der Stadtrat der Stadt Hainichen am 12. November 2008 die folgende Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten beschlossen:

§ 1 Ehrenbuch

- 1) Die Stadt Hainichen kann Persönlichkeiten, die in politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder sonstigen Angelegenheiten in besonderer Weise zum Wohl der Stadt Hainichen beigetragen haben, mit einer Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt würdigen.
- 2) Außerdem werden die Ehrenbürger der Stadt Hainichen in das Ehrenbuch eingetragen.

§ 2 Verfahren

- 1) Vorschlagsberechtigt sind neben dem Bürgermeister der Stadtrat, die Fraktionen und Ausschüsse des Stadtrates sowie die Ortschaftsräte. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und zu begründen.
- 2) Die Auszeichnung mit einer Eintragung in das Ehrenbuch obliegt der Entscheidung des Verwaltungsausschusses.
- 3) Die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Hainichen erfolgt:
 - im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder
 - in einer anderen angemessenen Form.
- 4) Der Rahmen der Veranstaltung wird durch den Bürgermeister festgelegt.

§ 3 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Hainichen besteht nicht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage 07. Dezember 2008 in Kraft.